



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2013

Nr. 11/2013

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVP; (Anlage und Teilverrohrung eines Gewässers 3. Ordnung, im Rahmen der Entwässerung des Klinikums Schaumburg)	105
Öffentliche Bekanntmachung; Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	105
Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	105
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 69 in der Ortsdurchfahrt Borstel	105

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Rinteln (KatzenVO)	106
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2013	106
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2013	107

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

keine

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Anlage und Teilverrohrung eines Gewässers 3. Ordnung,  
im Rahmen der Entwässerung des Klinikums Schaumburg)**

Die Ev. Krankenhaus Bethel gGmbH hat bei mir am 13.09.2013 die Herstellung und den Ausbau, sowie die Teilverrohrung eines Gewässers 3. Ordnung im Zusammenhang mit der Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für das Klinikum Schaumburg auf verschiedenen Fluren und Flurstücken der Gemarkungen Vehlen und Ahnsen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 30.09.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 40 Nienburg  
II – Schaumburg**

Gemäß § 79 Abs. 1 Ziff.1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	195.948
Wähler/innen	141.773

Ungültige Erststimmen	1.464
Gültige Erststimmen	140.309

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Maik Beermann, CDU	58.349 Stimmen
Sebastian Edathy, SPD	62.641 Stimmen
Dr. Ralf Kirstan, FDP	1.950 Stimmen
Katja Keul, GRÜNE	8.173 Stimmen
Torben Franz, DIE LINKE.	4.649 Stimmen
Bernd Riensch, PIRATEN	2.693 Stimmen
Brigitte Hella Elvira Kallweit, NPD	1.854 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	1.156
Gültige Zweitstimmen	140.617

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

CDU	56.279 Stimmen
SPD	51.043 Stimmen
FDP	4.993 Stimmen
GRÜNE	11.370 Stimmen
DIE LINKE.	6.006 Stimmen

PIRATEN	2.108 Stimmen
NPD	1.216 Stimmen
Tierschutzpartei	1.129 Stimmen
MLPD	41 Stimmen
AfD	5.514 Stimmen
pro Deutschland	159 Stimmen
REP	112 Stimmen
FREIE WÄHLER	436 Stimmen
PBC	211 Stimmen

Im Wahlkreis gewählt ist der Bewerber Sebastian Edathy, SPD.

Stadthagen, 10.10.2013

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Bundestagswahl im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg

Katharina Augath

**Bekanntmachung  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gem. § 38 Nds. Straßengesetz – NStRG – in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für die Errichtung einer Querungshilfe an der L 445 in der OD Auhagen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUPVG – durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – erforderlich ist.

Die Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird gem. § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz bekannt gemacht.

Az.: 66 42 02 / L 445

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 16. Okt. 2013

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 69 in der Ortsdurchfahrt Borstel**

Die Grenze für die Ortsdurchfahrt Borstel der Kreisstraße 19 in nördlicher Richtung wird gemäß § 4 Nieders. Straßengesetz – NStRG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung von km 0,315 nach km 0,165 verlegt.

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat mit Schreiben vom 30.09.2013, Az.: 4-4142 / K 69, das Benehmen hierzu hergestellt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Az.: 66 42 02 / K 69

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 23. Okt. 2013

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Rinteln (KatzenVO)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 566) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Katzenhaltung**

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(2) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne von Abs. 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Die von der Kastrationspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreiten Katzen sind mittels Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.

(6) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(7) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

**§ 2 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und gemäß

- a. § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert zu sein
- b. § 1 Abs. 5 die von der Kastrationspflicht ausgenommenen Katzen nicht mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnet.
- c. § 1 Abs. 6 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 19.09.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Karl-Heinz Buchholz

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 20.08.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Nachtrag 2013**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um / vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4

**Ergebnishaushalt**

Ordentliche Erträge	646.200	48.900	656.500
Ordentliche Aufwendungen	646.200	48.900	656.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0

**Finanzhaushalt**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.200	48.900	642.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.100	48.900	604.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100	0	100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.700	55.000	120.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000	45.000	95.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.100	0	16.100

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	682.300	93.900	776.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	685.900	103.900	779.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 95.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, d. 20.08.2013

Heilmann  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.10.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/62 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16.10.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 16. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	800.200	0	0	800.200
ordentliche Aufwendungen	818.800	0	0	818.800
außerordentliche Erträge	41.800	0	0	41.800
außerordentliche Aufwendungen	18.900	0	0	18.900
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.200	0	0	754.200

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.300	0	0	754.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	199.600	395.000	0	594.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.000	775.000	0	994.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	250.000	0	250.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.700	0	0	5.700

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	953.800	645.000	0	1.598.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	979.000	775.000	0	1.754.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 250.000,00 Euro erhöht und damit auf 250.000,00 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Auhagen, den 16. September 2013

Blume  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.10.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/71 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs.1 i.V.m. 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.11.2013 bis zum 18.11.2013 im Gemeindebüro in Auhagen und im Rathaus Sachsenhagen, Zimmer 8, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 22. Oktober 2013

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
Behrens

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**D Sonstige Mitteilungen**